

Beschluss des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang

Unternehmensjurist Universität Mannheim (LL.B.)

vom 15.10.2008 (Nr. 2)

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 S. 1 SPUMA beschließt der Prüfungsausschuss:

- I. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.
- II. Ferner kann der Vorsitzende im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zu ersetzen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, ist dies unverzüglich beim Vorsitzenden zu rügen.
- III. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verpflichten sich, in Verfahren nach I. oder II. Beschlussvorlagen innerhalb der gesetzten Annahmefrist zu widersprechen; andernfalls wird ihr Schweigen als Zustimmung gewertet.
- IV. Widerspricht ein Mitglied des Prüfungsausschusses der Beschlussvorlage, kommt eine Beschlussfassung im elektronischen Verfahren nicht zustande.